



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG) e. V. - im folgenden "Institut" genannt - ist eine Gründung der "Arbeitsgruppe Siegen-Wittgenstein der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V."

Es hat seinen Sitz in Bad Berleburg und wurde am 13.10.1987 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Institutes ist die Förderung der allgemeinen Information und Forschung über psychische Gesundheit sowie die Aus- und Weiterbildung in Psychoanalyse und Psychotherapie.
3. Das Institut unterhält zu diesem Zwecke eine eigene Aus- und Weiterbildungsstätte, deren Aufgabe es ist, wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Vorträge, Forschungsvorhaben und eigene Publikationen durchzuführen.
4. Das Institut ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Institutes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Das Institut umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können Ärzte, psychologische Psychotherapeuten und Angehörige anderer akademischer Berufe werden, die eine psychoanalytische Weiterbildung nach den Richtlinien der "Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V." (DPG) oder der "Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V." (DGPT) abgeschlossen haben. Sofern sie ihre Weiterbildung am "Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG) Siegen-Wittgenstein" beendet

haben, entscheidet über ihren Aufnahmeantrag der Vorstand. Über alle anderen Aufnahmeanträge entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können bei besonderen Verdiensten um das Institut auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Außerordentliche Mitglieder können Weiterbildungsteilnehmer nach ihrer Zulassung für die Dauer ihres Status als Teilnehmer an der Weiterbildung des Institutes werden. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder können Personen oder Institutionen werden, denen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung der Ziele des Instituts ein besonderes Anliegen ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes oder
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder
 - c) durch Ausschluss, sofern ein schuldhafter Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins oder ein Verhalten vorliegt, das dem Ansehen des Vereins oder des Berufsstandes des Psychoanalytikers schadet oder wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung zwei Jahre lang nicht entrichtet worden sind. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- a) der Vorstand
- b) der Weiterbildungsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Weiterbildungsausschusses (stellvertretender Vorsitzender) und dem Kassenwart/Schriftführer, die der DPG-Arbeitsgruppe Siegen - Wittgenstein angehören.
2. Außerdem gehört zum Vorstand der Delegierte, der die DPG-Arbeitsgruppe im Vorstand der "Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft" vertritt und von der DPG-Arbeitsgruppe gewählt wird.
3. Der Vorsitzende, der Leiter des Weiterbildungsausschusses und der Kassenwart/Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter jeweils allein berechtigt.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des Weiterbildungsausschusses fallen und führt die allgemeinen Geschäfte.
6. Der Vorstand bestätigt auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses die Berechtigung von Analytikern zu Lehr- und/oder Kontrollanalysen.

§ 6

Der Weiterbildungsausschuss

1. Zum Weiterbildungsausschuss gehören der Vorstand sowie bis zu drei weitere Mitglieder der Dozenten und ein bis zwei Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer. Mindestens drei Mitglieder müssen zu Kontrollanalysen berechtigt sein und der DPG angehören.
2. Die zuzuwählenden Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Dozenten gewählt. Die ein bis zwei Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer werden von allen Weiterbildungsteilnehmern in der Semesterversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Weiterbildungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Er ist verantwortlich für die Entwicklung und die Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung des Instituts und der DPG sowie für die Planung und Durchführung der gesamten Weiterbildungsarbeit. Dazu gehören auch die Zulassung zur Weiterbildung, die Beratung der Weiterbildungsteilnehmer, die Durchführung etwaiger Zwischenprüfungen, die Zulassung und die Durchführung des Abschlusskolloquiums. Er berücksichtigt die Beratungen und ggf. die Beschlüsse der Semesterversammlung der Weiterbildungsteilnehmer.
 - b) Er erstellt die Kandidatenliste des zu wählenden Vertreters des Instituts im Beirat der DGPT.
 - c) Er schlägt dem Vorstand Analytiker vor, die zu Lehr und/oder Kontrollanalysen berechtigt sind.
 - d) Im Rahmen der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nimmt der Weiterbildungsausschuss seine Aufgaben als Ausbildungsausschuss wahr. Der verantwortliche Leiter für die praktische Tätigkeit der auszubildenden psychologischen Psychotherapeuten nimmt an den Sitzungen teil.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Die fördernden und die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mit der Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

3. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Instituts hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt die Berichte der Organe und Gremien des Instituts entgegen, diskutiert diese und fasst grundsätzliche Entschlüsse zur weiteren Arbeit des Instituts.
 - b) Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und bestimmt zwei Kassenprüfer.
 - c) Sie entlastet die zuständigen Gremien und führt alle zwei Jahre die notwendigen Neuwahlen durch.
 - d) Sie beschließt über Neuaufnahmen gem. § 3, Ziff.1 und 3 und über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
 - e) Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und beschließt ggf. über die Höhe von Aufwandsentschädigungen.
 - f) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - g) Sie beschließt über die Auflösung des Instituts.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von einem zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 8

Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Bei notwendig werdenden Abstimmungen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei Abstimmung über die Auflösung des Instituts ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Alle Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim. Die Wahlen zum Vorstand und zum Weiterbildungsausschuss sind geheim.

§ 9

Geschäftsjahr und Auflösung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Instituts an das Evangelische Johanneswerk e. V., Bielefeld, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu.